



Protokollauszug vom

02.04.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Genehmigung des Transportvertrages für die Fahrplanperiode 2025-2026 zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und Stadtbus Winterthur (SBW)

IDG-Status: öffentlich

SR.25.239-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Transportvertrag für die Fahrplanperiode 2025-2026 (Beilage) zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund ZVV und Stadtbus Winterthur wird genehmigt.
2. Stadtrat Stefan Fritschi und Thomas Nideröst, Direktor Stadtbus Winterthur, werden beauftragt und ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur und ZVV (Versand durch Stadtbus Winterthur); Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Zusammenarbeit zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs basiert im Kanton Zürich auf dem Personenverkehrsgesetz (PVG), dem Zusammenarbeitsvertrag (ZAV), den je Fahrplanperiode neu abgeschlossenen Transportverträgen (TV), Zielvereinbarungen und weiteren ergänzenden Verträgen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem ZVV und Stadtbus Winterthur (SBW) sind im ZAV vom 10. September 2018 geregelt (vgl. SR.18.664-1 vom 5.9.2018). Darauf basierend regelt der TV die für die einzelnen Fahrplanperioden massgeblichen Einzelheiten (§ 21 Abs. 3 PVG¹), wie zum Beispiel Verkehrsangebot, Tarif, Vertriebsorganisation, Fahrgastinformation und Erscheinungsbild, Werbung, Nebenerträge und Nebengeschäfte, Betrieb und Finanzen. Neben dem im Transportvertrag geregelten Grundauftrag sind noch weitere Leistungen durch Stadtbus zu erbringen, welche durch Zusatzbestellungen geregelt werden.

2. Fahrplan 2025/2026

Der Fahrplan 2024 galt ausnahmsweise nur für ein Jahr statt für zwei, da das Bundesamt für Verkehr (BAV) eine zeitliche Harmonisierung der Planungs- und Finanzierungsprozesse im Regionalen Personenverkehr beschlossen hatte. Nun setzen wieder die zweijährigen Abläufe für Fahrplanperiode und Bestellverfahren ein.

3. Transportvertrag 2025/2026

Es sind wenige wesentliche Änderungen gegenüber 2024 anzumerken:

- Anpassung beim Verkehrsangebot mit entsprechendem Leistungsentgelt.
- Ziffer 4.1.2: SBW verkauft in seinen Fahrzeugen, welche Haltestellen ohne Billettautomaten bedienen, spezielle zeitbasierte Tickets entsprechend den Vorgaben des ZVV.
- Ziffer 10.6.1: SBW weist die aus nicht beanspruchtem Leistungsentgelt entstandenen Gewinne mindestens zur Hälfte den gebundenen und den Rest den freien Spezialreserven gemäss § 25 PVG zu. Vorher wurde die Zuweisung des Gewinns von 2/3 zu den gebundenen und 1/3 zu den freien Spezialreserven vorgeschrieben.
- Ziffer 10.6.2: Gewinne und Verluste in der Sparte regionaler Personenverkehr (RPV) werden vollständig der Reserve gemäss Artikel 36 Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) zugewiesen bzw. entnommen. Die Artikel 36 PBG-Reserve wird in der Bilanz separat ausgewiesen und nachgeführt.

¹ Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr, PVG, LS 740.1

- Ziffer 10.7.3: Der ZVV erweitert die Pflicht bei der Fahrzeugbeschaffung alle möglichen Fördermittel zu beantragen. Die Vorgabe weitet sich vom Verpflichtungsmarkt (KliK) auf die Bundesfinanzierung gemäss neuem CO₂-Gesetz aus.
- Ziffer 10.8.5: Nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die zuständigen Organe stellt SBW dem ZVV den Geschäftsbericht und den vollständigen Revisionsbericht zu.

Der Transportvertrag bildet jeweils die Grundlage für eine bereinigte Budgetsituation der Verkehrsunternehmen im ZVV. Der vorliegende Transportvertrag ist vom Verkehrsrat des ZVV am 27. Februar 2025 genehmigt worden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Entwurf Transportvertrag 2025-2026 (mit Anhängen 1-6)